



Der **Sonntag** ist  
für den Menschen da  
- und nicht  
für die Wirtschaft!  
[www.sonntagallianz-bayern.de](http://www.sonntagallianz-bayern.de)



**7**  
ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG



**Unser Geschäft  
bleibt sonntags  
geschlossen.**





**Art. 9**

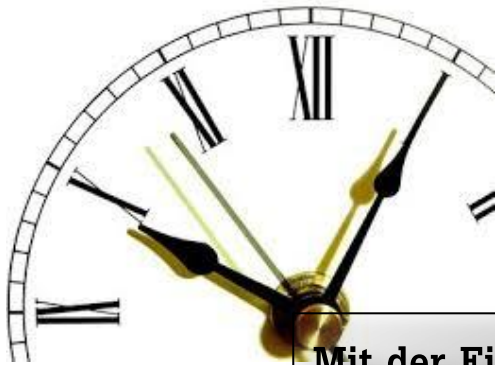
**Koalitionsfreiheit**

**Art. 139**

**Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.**

**Art. 141**

**Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.**



**Mit der Einführung des "langen Samstags" war der Startschuss der Entwicklung jedoch eigentlich schon im Jahr 1957 gefallen. Nach über 30 Jahren Pause ging es dann ab 1989 wieder weiter. Auf den "langen Donnerstag" folgte 1996 die Öffnung bis 20 Uhr, die seit 2003 auch samstags gilt.**



# Wie ist die jetzige Regelung bei den Sonntagsöffnungen?



# Bundesregelung

...

## § 14

### Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an **jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen** geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf **fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten**, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

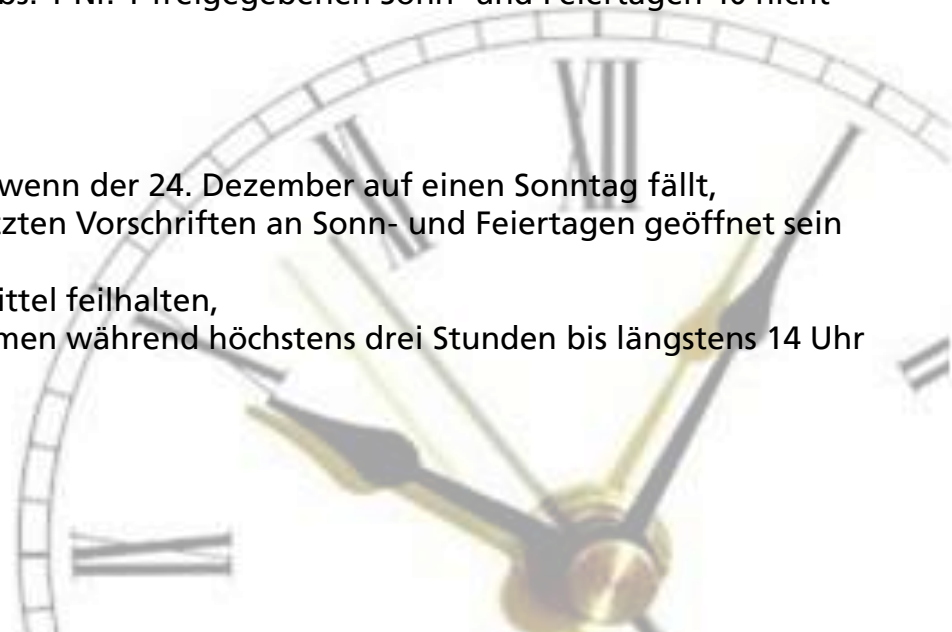
(3) **Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.** In Orten, für die eine Regelung nach §10 Abs. 1 Satz 1 (Regelung Kurorte) getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 40 nicht übersteigt.

## § 15

### Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.



## Bremen

### § 3 Ladenschlusszeiten

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen, am 24. Dezember und am
2. 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen, ab 14 Uhr.

(2) Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

## NDS

### § 3 Allgemein zulässige Verkaufszeiten

(1) An Werktagen dürfen Waren ohne zeitliche Beschränkung verkauft werden.

(2) An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen Verkaufsstellen nur in den Ausnahmefällen der §§ 4 und 5 geöffnet werden.

(3) <sup>1</sup>Am 24. Dezember ist die Öffnung ab 14 Uhr ausschließlich für Verkaufsstellen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und ausschließlich zu den dort genannten Zwecken der Verkaufsstelle zulässig. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

(4) Die bei Ende der zulässigen Öffnungszeit anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.



## Bremen

### §10 Weitere Verkaufssonntage

(1) <sup>1</sup>Abweichend von der Vorschrift des § 3 dürfen Verkaufsstellen **aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen** an jährlich **höchstens 4 Sonn- und Feiertagen** geöffnet sein. <sup>2</sup>Diese Tage werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen vom Senat und für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung freigegeben. <sup>3</sup>Die Verbände des Einzelhandels können Veranstaltungen nach Satz 1 vorschlagen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bereiche und Handelszweige beschränkt werden. <sup>2</sup>Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. <sup>3</sup>**Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, soll nicht vor 11 Uhr beginnen und muss spätestens um 18 Uhr enden.**

(3) Der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Volkstrauertag, Totensonntag, die vier Adventssonntage und die anderen Sonn- und Feiertage im Dezember sowie **der 1. Mai und der 3. Oktober** und, wenn diese auf einen Montag fallen, die direkt vorher liegenden Sonntage dürfen nicht freigegeben werden.

(4) <sup>1</sup>**Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters haben die jeweiligen Anlässe gemäß Absatz 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen. <sup>2</sup>Eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen ist nicht zulässig.**

## Niedersachsen

### § 5 Allgemeine Ausnahmen von der Sonn- und

#### Feiertagsregelung

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung soll die zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen; die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag und den Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und den Pfingstmontag, den Volkstrauertag und den Totensonntag sowie die Adventssonntage und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag. <sup>3</sup>Die Behörde kann eine Genehmigung im Sinne des Satzes 1 ausnahmsweise für einzelne Verkaufsstellen erteilen. <sup>4</sup>Die Öffnungszeit soll in den Fällen der Sätze 1 und 3 außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen weitere befristete Ausnahmen genehmigen, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich werden. <sup>2</sup>Sie können jederzeit widerrufen werden.

**ver.di klagte gegen Stadt Hannover wegen Sonntagsöffnung am 27.12.2015**

- 🕒 Nds. Ladenöffnungsgesetz sieht max. 4 Sonntagsöffnungen vor
- 🕒 Die Sonntagsruhe ist verfassungsrechtlich geschützt

**Entscheidung: Innerhalb eines Ortes dürfen pro Jahr maximal 4 Ausnahmen zur Sonntagsöffnung erteilt werden**

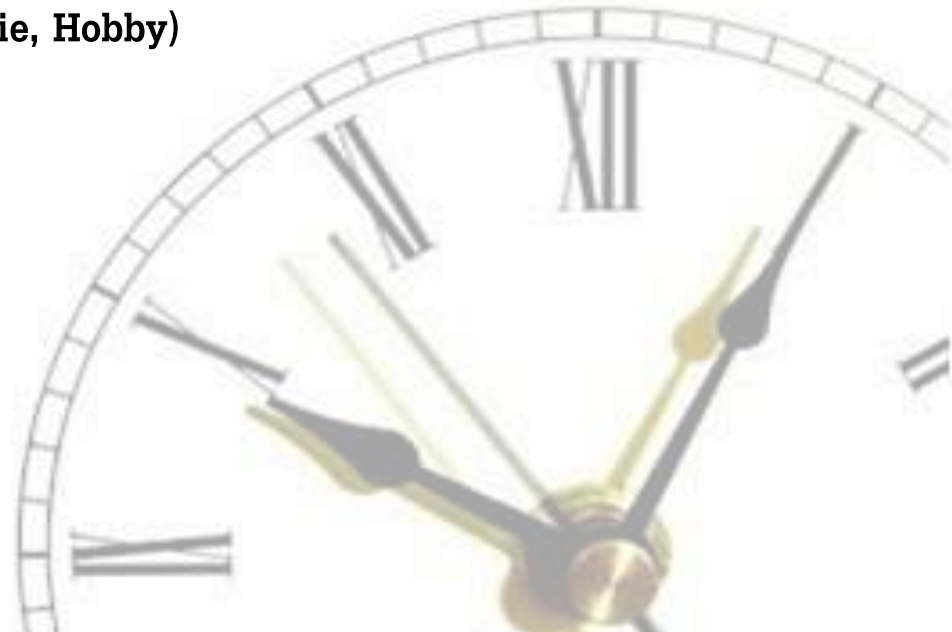
- 🕒 nicht pro Stadtteil oder Einzelhändler
- 🕒 Es wurden in Hannover bereits 7 Gruppen- und 102 Einzelöffnungen genehmigt
- 🕒 Öffnungen im öffentlichen Interesse liegen, Gewinninteresse und Freizeitinteresse reichen nicht aus, der Sonntag dient der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Freunde, Familie, Hobby)

**Konsequenz:**

- 🕒 Es dürfen keine Sonntagsöffnungen mehr in 2015 stattfinden

**Das Urteil bindet erst mal**

**nur die Landeshauptstadt Hannover**





# Seit wann ist das so geregelt?

**Bund: November 2006**

**Bremen: April 2007**

**NDS: März 2007**



## HDE-Umfrage: Unternehmen brauchen Spielraum bei Ladenöffnungszeiten

18. September 2013

Eine HDE-Umfrage unter 1200 Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Größen und Standorte zum Thema Ladenöffnungszeiten zeichnet ein vielfältiges Bild. „Die Händler richten sich mit ihren Öffnungszeiten nach den Kundenbedürfnissen vor Ort.

Für die Unternehmen ist es wichtig, dass sie dabei möglichst viele Freiheiten haben, um sich optimal an den Wünschen ihrer Kunden zu orientieren. Vor allem der stationäre Einzelhandel steht durch die 24-Stunden-Öffnung der Online-Shops unter Druck“, so HDE-Hauptgeschäftsführer Stefan Genth. Der derzeitige Flickenteppich mit unterschiedlichen Regelungen in jedem Bundesland werde den Kundenbedürfnissen nicht gerecht und Sorge zusätzlich für erhebliche Verwirrung. **Der HDE setzt sich deshalb für eine bundesweite Vereinheitlichung der Ladenöffnung ein.** Außerdem soll auch die gelegentliche

Sonntagsöffnung möglich bleiben. „Die Kunden shoppen gerne an den verkaufsoffenen Sonntagen. Den Bedenken der Kirchen trägt der Handel dabei gerne Rechnung, indem die Öffnungszeiten erst nach den Gottesdienstzeiten beginnen“, so Genth weiter. Die [HDE-Umfrage](#) hatte ergeben, dass die Mehrzahl der Unternehmen zwischen 51 und 55 Stunden in der Woche öffnet, knapp ein Fünftel ist mehr als 60 Stunden für seine Kunden da.

Der Lebensmittelhandel weist demnach mit durchschnittlich über 70 Stunden die längsten Wochenöffnungszeiten auf. Spitzenreiter ist der Lebensmittel-Supermarkt mit rund 75 Stunden. Die längsten Öffnungszeiten finden sich in den hochfrequentierten innerstädtischen Standorten und den Sonder- und Gewerbegebieten.



## **Unser Ziel: Öffnungen am Sonntag müssen wieder Ausnahme bleiben**

**Sonntagszuschläge werden wegfallen, wenn der Sonntag normal wird!**

- 🕒 **Der Tarifvertrag regelt zum Beispiel**
  - 🕒 **75%-100% Zuschläge bei Sonntagsöffnungen**
  - 🕒 **Zuschläge bei Arbeit vor 6 Uhr oder nach 18:30 bzw. 20 Uhr**
  - 🕒 **Maximal 3 Samstage im Monat**

## **Handlungsmöglichkeiten:**

🕒 **Betriebsräte können Sonntagsöffnungen verweigern.**

➔ **Was ist langfristig im Interesse der Beschäftigten?**

🕒 **ver.di geht auf weitere Kommunen zu und setzt sich**

🕒 **für eine gerechte und menschenfreundliche Verteilung**

🕒 **von Arbeitszeit ein.**

